

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 44/2012



Veröffentlicht am: 21.09.12

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 03.09.2003 in der Fassung vom 06.06.2012

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436) wird nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 6 erhält die folgende Fassung:

ALT:

§ 6 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist einer der folgenden Studienabschlüsse:

- Abgeschlossenes Bachelorstudium im Studiengang „Berufsbildung“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg;
- Mindestens „befriedigend“ abgeschlossenes Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang, über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss;
- Abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Masterstudiengang (über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss);
- Abgeschlossenes Studium in einem grundständigen einschlägigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes. Über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

Über die Zulassung von Bewerbern mit vergleichbaren Studienabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Hierbei können für Studierende, die in einzelnen Bereichen ihres Studiums die geforderten Leistungspunkte in fachlichen, fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Studien nicht in vollem Umfang nachweisen können, Auflagen bis zum Umfang erteilt werden, die zusätzlich zur Regelstudienzeit des Masterstudiums zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen zur Folge haben. Damit kann sich das Studium um maximal zwei Semester verlängern.

Neu:

§ 6 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist einer der folgenden Studienabschlüsse:

- Abgeschlossenes Bachelorstudium im Studiengang „Berufsbildung“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg;
- Mindestens „befriedigend“ abgeschlossenes Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang, über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss;
- Abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Masterstudiengang (über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss);
- Abgeschlossenes Studium in einem grundständigen einschlägigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss).

Über die Zulassung von Bewerbern mit vergleichbaren Studienabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Hierbei können für Studierende, die in einzelnen Bereichen ihres Studiums die geforderten Leistungspunkte in fachlichen, fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Studien nicht in vollem Umfang nachweisen können, Auflagen im Umfang von bis zu 60 CP erteilt werden, die zusätzlich zur Regelstudienzeit des Masterstudiums zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen zur Folge haben. Damit kann sich das Studium um maximal zwei Semester verlängern. Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt auch in diesem Fall vier Semester.

Die nachzuweisenden Auflagen aus § 1 (letzter Absatz) können in Form von Brückenmodulen über zwei Semester studiert werden: Berufspädagogik bis 24 CP, im Zweitfach Mathematik, Informatik, Deutsch, Ethik, Sozialkunde, Sport bis 36 CP. Die Angebote der Fächer sind der Anlage zu entnehmen. Anlage Studienprogramm Brückenmodule wird aufgenommen.

Anlage Studienprogramm Brückenmodule

1. Berufspädagogik

	1.Semester	2.Semester
Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik	6 CP	8 CP
Grundlagen der beruflichen Didaktik	10 CP	
Summe	16 CP	8 CP

2. Mathematik

	1. Semester	2. Semester
Analysis 1 und 2	19 CP	fortsetzend
Lineare Algebra/Geometrie	15 CP	fortsetzend
Proseminar		3 CP
Summe	19 CP	18 CP

3. Informatik

	1.Semester	2.Semester
--	------------	------------

Modul 1. Algorithmen und Datenstrukturen I	5 CP	
Modul 2: Algorithmen und Datenstrukturen II		5 CP
Modul 3 Technische Informatik I	5 CP	
Modul 4 Technische Informatik II		5 CP
Modul 5 Digitale Unterrichtsmedien	5 CP	
Modul 6 Anwendungssoftware		5 CP
Modul 7 Simulation, Animation & Simulationsprojekt		5 CP
Summe	15 CP	20 CP

4. Deutsch

	1.Semester	2.Semester
Pflichtmodul (10 CP): Grundlagen der Literaturwissenschaft	10 CP	
Wahlpflichtmodul (10 oder 6 CP) Literatur im historischen Kontext		10 oder 6 CP
Pflichtmodul (10 CP) Grundlagen der Linguistik	6 CP	4 CP
Wahlpflichtmodul 10 oder 6 CP Sprache und Gesellschaft		10 oder 6 CP
Summe	16 CP	20 CP

5. Ethik

	1.Semester	2.Semester
Modul1 Einführung in die Philosophie und Logik	10 CP	
Modul 2 Theoretische Philosophie	6 CP	
Modul 3 Praktische Philosophie		10 CP
Modul 6 Ethik		10 CP
Summe	16	20

6. Sozialkunde

	1.Semester	2.Semester
PM 1 (S) Einführung in die Sozialwissenschaften	10 CP	
PM 2 (S) Normen und Werte		6 CP
PM 3 (S) Institutionen	4 CP	6 CP
PM 4 (S) Wirtschaft und Gesellschaft	4 CP	6 CP
Summe	18 CP	18 CP

7. Sport

	1.Semester	2.Semester
Modul 1:Medizinische und Leistungsphysiologische Grundlagen	5 CP	
Modul 2: Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	5 CP	Oder im 2. Semester
Modul 3: Geistes- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen	8 CP	
Modul 4: Trainingswissenschaftliche Grundlagen	5 CP	Oder im 2. Semester
Modul 6 : Grundlagen ausgewählter Sportarten		12 CP
Summe	23 CP	12 CP

Die Aufteilung der Lehrveranstaltungen ergibt folgende Situation:

- im 1. Semester: 18 CP bzw. 10 SWS, davon 6 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminare, 2 SWS Übung
- im 2. Semester: 17/18 CP bzw. 11/12 SWS, davon 4 SWS Seminar, 7/8 SWS Übung

Artikel II

Diese Satzung ist gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2012/13 in den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikuliert werden. Studierende, die bereits in diesem Studiengang immatrikuliert sind, können auf Antrag der Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen, er ist unwiderrufbar.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.06.2012 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.07.2012.

Magdeburg, 24.07.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg